

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

<input type="checkbox"/> Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kreisausschuss	16.03.2026	
Kreistag	18.03.2026	

Betreff:

Anregung gemäß § 34 NKomVG: Aufbau einer Partnerschaft für Demokratie

Beschlussvorschlag:

Alternative 1:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Alternative 2:

Die Anregung wird zur weiteren Beratung an den Sozialausschuss verwiesen.

Sachverhalt:

Frau Tomke Barfknecht hat als Sprecherin des Bürgerforums gegen Rechtsextremismus Esens am 19.01.2026 die als Anlage beigefügte Anregung gemäß § 34 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eingereicht. Gemäß § 34 NKomVG hat jede Person das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an die Vertretung zu wenden.

Nach § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Wittmund ist für die Prüfung von Anregungen der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. In dem vorliegenden Fall ist eine Zuständigkeit des Kreistages gegeben, da der Antrag darauf abzielt, eine neue Aufgabe zu übernehmen, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht (§ 58, Abs. 1, Nr. 19 NKomVG).

Inhaltlich geht es bei der Anregung darum, im Landkreis Wittmund eine Partnerschaft für Demokratie aufzubauen und einen Förderantrag für die Teilnahme am Programm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu stellen. Nach dieser Förderrichtlinie können Gebietskörperschaften Zuwendungen für demokratiefördernde Maßnahmen beantragen. Der Förderaufruf im Programmbereich „Partnerschaften für Demokratie“ für den Förderzeitraum 2025 - 2032 sieht eine Förderung in Höhe von maximal 140.000 EUR jährlich vor. Die Zuwendungsempfänger müssen sich

angemessen an der Finanzierung und Gestaltung der Partnerschaften für Demokratie beteiligen. Der Kofinanzierungsanteil beträgt 10 %, somit rund 15.000 EUR. Außerdem ist für die Bearbeitung der Verwaltungsaufgaben eine halbe vollzeitäquivalente Stelle in der Kommunalverwaltung mit der erforderlichen Qualifikation inklusive Sachmittel einzubringen. Der Eigenanteil des Landkreises würde sich somit jährlich auf rund 60.000 EUR (Personal- und Sachkosten für eine halbe Stelle + Kofinanzierungsanteil) belaufen.

Die Antragsfrist für das Förderprogramm ist bereits abgelaufen. Jedoch gibt es Hinweise, dass die Fördermittel noch nicht in voller Höhe ausgeschöpft wurden und eine Antragstellung auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein wird. Da im laufenden Haushaltsjahr keine Eigenmittel eingeplant sind, wäre eine Umsetzung frühestens ab dem Haushaltsjahr 2027 möglich.

Da es sich bei einer Beteiligung an dem Förderprogramm „Demokratie leben!“ um eine zusätzliche freiwillige Leistung handeln würde, ist darauf hinzuweisen, dass im Haushaltsplan 2026 weder ein Ausgleich des Ergebnishaushalts noch ein fiktiver Haushaltsausgleich erreicht wird. Die Überschussrücklage ist vollständig aufgezehrt. Gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG ist zwingend ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Der Umfang der im Haushaltssicherungskonzept vorgesehenen Maßnahmen reicht nicht aus, um den nach § 110 Abs. 4 NKomVG geforderten Haushaltsausgleich herzustellen. Er wird in der Genehmigung des Haushalts für 2026 vom 20.01.2026 lediglich als gerade noch ausreichend akzeptiert. Für den Fall, dass für das Haushaltsjahr 2027 erneut ein Haushaltssicherungskonzept erforderlich wird, erwartet die Kommunalaufsichtsbehörde ausdrücklich wirkungsvolle Konsolidierungsmaßnahmen mit einem deutlich höheren Einsparvolumen. Dabei sind insbesondere auf der Aufwandseite sämtliche nicht gesetzlich verpflichtenden Leistungen ausnahmslos auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen und konsequent zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund sind Beschlüsse über neue, fortzuführende oder erhöhte freiwillige Leistungen – wie sie in dieser Vorlage beschrieben sind – grundsätzlich nicht vertretbar. Sie kommen ausschließlich dann in Betracht, wenn die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen vollständig, dauerhaft und verbindlich durch konkrete Einsparmaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Ohne eine solche vollständige Gegenfinanzierung ist eine Beschlussfassung haushaltsrechtlich nicht verantwortbar, da sie zu einer weiteren Verschärfung der Haushaltssituation führt und die Umsetzung sowie die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzepts gefährdet.

Es ist zu entscheiden, ob die Anregung trotz der beschriebenen haushaltsrechtlichen Bedenken weiterverfolgt werden soll oder lediglich vom Kreistag zur Kenntnis genommen wird. Die Antragstellerin wird durch die Verwaltung darüber informiert, wie die Anregung behandelt worden ist. Sie hat keinen Anspruch auf eine sachliche Bescheidung oder Erledigung in ihrem Sinne.

Wenn die Thematik weiterverfolgt werden soll, wäre es angebracht, die Anregung zur weiteren fachlichen und inhaltlichen Vorbereitung und Vorberatung an einen Fachausschuss (hier: Sozialausschuss) zu verweisen.

Finanzierung:

1. Gesamtkosten	2. jährliche Folgekosten	3. objektbezogene Einnahmen
keine	keine	keine
Ca. 60.000 € <input type="checkbox"/>	Ca. 60.000 € <input type="checkbox"/>	€ <input type="checkbox"/>

Haushaltsmittel

Produktkonto:

Noch zur Verfügung: €
 stehen nicht zur Verfügung

Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: Ja Nein
Falls ja, in welcher Art: Siehe Anlage

Wittmund, den 12.02.2026

gez. *Cassens, Uwe*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

20260119_Anregung gemäß § 34 NKomVG